

Vereinssatzung

Jugendförderverein Rothselberg

§1 Zweck des Vereins

- 1) Zweck dieses Vereines ist es, die Kerwe, insbesondere die Straußjugend, in Rothselberg zu unterstützen, Jung und Alt zusammenzuführen und somit das dörfliche Zusammenleben zu festigen.
- 2) Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, die althergebrachten Traditionen zu pflegen und zu bewahren, die Jugend an diese heranzuführen und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- 3) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 4) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durch Bereitstellung eines Raumes, in dem es der Jugend möglich ist, sich abends zu treffen und die Kerweaktivitäten und ähnliches vorzubereiten.
 - b) Finanzielle und organisatorische Hilfe der Straußjugend.
 - c) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Jugendförderverein Rothselberg" und hat seinen Sitz in Rothselberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") versehen.

- 2) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§3 Mitgliedschaft

- 1) *Mitglied kann jeder werden, der mit den Zielen dieses Vereins einverstanden ist.*
- 2) *Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.*

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) *Aktive sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zu einem Amt des Vereinsausschusses können Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.*
- 2) *Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandshaft und in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*
- 3) *Alle Mitglieder haben das Recht den Vereinsraum, wenn ein solcher besteht, unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.*
- 4) *Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.*
- 5) *Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 6) *Die Mitglieder sind verpflichtet,*
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,*
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,*
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten*
- 7) *Durch mutwillige Zerstörung oder grob fahrlässiges Verschulden herbeigeführte Schäden am Vereinseigentum haftet der Schädiger selbst.*

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) *Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.*
- 2) *Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.*
- 3) *Die Mitgliedschaft endet*
 - a) *durch Tod,*
 - b) *durch Ausschluss*
 - c) *durch Austritt*
- 4) *Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, kann jederzeit erklärt werden, wobei der Austritt zum 1.1. des folgenden Geschäftsjahres gültig wird.*
- 5) *Der Ausschluss erfolgt*
 - a) *bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins*
 - b) *wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens*
 - c) *wenn das Vereinsmitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist*
 - d) *aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die das Vereinsleben beeinträchtigen.*
- 6) *Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.*

- 7) *Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.*
- 8) *Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.*

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) *Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.*
- 2) *Der Beitrag ist jährlich bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.*
- 3) *Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag für ein Mitglied maximal 2 Jahre auf die Hälfte herunterzusetzen.*

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand*
- 2. der Vereinsausschuss*
- 3. die Mitgliederversammlung*

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:*
 - a) dem Vorsitzenden*
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern*
 - c) dem Schriftführer*
 - d) dem Kassenwart*
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden gleichberechtigten Stellvertreter und der Kassenwart. Der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Kassenwart vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit einem der beiden gleichberechtigten Stellvertreter.*
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.*
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 150 Euro belasten, ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter, selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150 Euro belasten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit mehr als 400 Euro belasten, bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.*
- 5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenworts und eines Vorstandsmitgliedes.*

- 6) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.*
- 7) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter binnen neun Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der 2. Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.*
- 8) *Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.*

§9 Der Vereinsausschuss

- 1) *Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, Vereinsmitglieder an.*
- 2) *Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 und §6 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.*
- 3) *Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §8 Abs. 7 entsprechend. Der Vereinsausschuss ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.*
- 4) *Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.*

§10 Die Mitgliederversammlung

- 1) *Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.*
- 2) *Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.*
- 3) *Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.*
- 4) *Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) *Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses*
- b) *Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten*
- c) *Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung*
- d) *Aufstellung eines Haushaltsplanes*
- e) *Aufstellung einer Hausordnung für den Vereinsraum*

- f) *Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandsschaft unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.*
- g) *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines*

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) *Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.*
- 2) *Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*
Bei der Wahl der drei weiteren Ausschussmitglieder und der beiden Kassenprüfer genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenentnahmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit, bezogen auf einen Beschluss, ist der Antrag abgelehnt. Ergibt sich im Wahlverfahren Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- 3) *Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.*
- 4) *Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.*

§13 Bekundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) *Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.*
- 2) *Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Vermögen

- 1) *Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.*
- 2) *Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§16 Vereinsauflösung

- 1) *Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.*
- 2) *Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.*
- 3) *Das Restvermögen wird verzinslich angelegt und von der Ortsgemeinde Rothselberg verwaltet. Es muss für Kinder- und Jugendzwecke verwendet werden. Vorrangig soll mit dem Vermögen die Gründung eines dem Jugendförderverein vergleichbaren Vereins unterstützt werden. In die Entscheidung der Ortsgemeinde über die Verwendung des Vermögens müssen:
a) ein Gründungsmitglied des Jugendförderverein Rothselberg e.V. und
b) die beiden letzten in einer regulären Mitgliederversammlung gewählten 1. Vorsitzenden mit einbezogen werden. Als 1. Vorsitzender in diesem Sinne gelten auch seine beiden Stellvertreter.
Wurde das Vermögen nach Ablauf von 25 Jahren nicht für die Gründung eines dem Jugendförderverein vergleichbaren Vereins verwendet, kann die Ortsgemeinde danach das Vermögen durch eigene Entscheidung für Kinder- und Jugendzwecke verwenden.*

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 08. Oktober 1995 von den stimmberechtigten Mitgliedern verabschiedet.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2000 geändert.

§ 16 Abs. 3 wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.04.2006 neu gefasst.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2022 geändert.